

Deutscher Richterbund • Landesverband Brandenburg e. V.  
c/o AG Brandenburg • Magdeburger Str. 47 • 14770 Brandenburg a. d. H.

Landtag Brandenburg  
Ausschuss für Haushalt und Finanzen  
Die Vorsitzende  
Alter Markt 1  
14467 Potsdam

23. September 2022

**Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Anpassung der  
Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besol-  
dungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2022 im Land  
Brandenburg**

hier: schriftliche Anhörung

Sehr geehrte Frau Spring-Räumschüssel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Richterbund Landesverband Brandenburg e. V. be-  
dankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetz-  
entwurf gegenüber dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen.

Ich darf zunächst auf die an das Ministerium der Finanzen und für  
Europa des Landes Brandenburg gerichtete Stellungnahme des  
Landesverbandes Brandenburg des Deutschen Richterbundes vom  
23. April 2022 Bezug nehmen.

Diese Stellungnahme legen wir dem Haushaltsausschuss mit den  
folgenden Ergänzungen vor:

Der Gesetzesentwurf koppelt die ohnehin schon im Ausgangsniveau  
verfassungswidrig niedrige Richterbesoldung noch weiter von den  
Gehältern im öffentlichen Dienst wie auch in der freien Wirtschaft ab,  
reduziert die Chancen bei der Nachwuchsgewinnung und lässt eine

Deutscher Richterbund  
Landesverband Brandenburg e. V.  
c/o Amtsgericht Brandenburg an  
der Havel  
Magdeburger Straße 47  
14770 Brandenburg an der Havel

T +49 3381 398700

vorstand@drb-brandenburg.de  
www.drb-brandenburg.de

Vorsitzende  
RinAG (st. V. d. Dir.) Katrin Ryl

Vereinssitz Potsdam

Bankverbindung:  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN DE31 1605 0000 3611 0044 47

angemessene Wertschätzung für die zu leistende und geleistete Arbeit missen.

1. Der Gesetzesentwurf geht von einer viel zu niedrigen Verbraucherpreisentwicklung in den Jahren 2022 (3,6 %) und 2023 (2,2 %) aus. Die tatsächlichen Inflationsraten alleine für die Monate Mai bis August 2022 betragen zwischen 7,5 bis 7,9 %. Das Ifo-Institut geht für das Jahr 2023 von einer Inflation von 11 % aus.

2. Zuletzt hat auch die EU-Kommission im Juli 2022 in ihrem Rechtsstaatsbericht Deutschland wegen der im europäischen Vergleich zu niedrigen Besoldung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland kritisiert. Gemessen am Durchschnittsverdienst verdienen deutsche Richterinnen und Richter mit am wenigsten in Europa.

3. Weiterhin kritisieren wir die Streichung der ersten Besoldungsstufe nur für Berufsanfänger. Denn sie führt zu einer unterschiedlichen Besoldung von neueingestellten und bereits eingestellten jungen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten.

Wird zum Beispiel zukünftig ein ehemaliger Anwalt mit vier Jahren Berufserfahrung eingestellt, werden diese Erfahrungsjahre von Stufe 2 an berechnet. Ist eine Person hingegen schon vier Jahre Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt in Brandenburg gewesen, werden deren vier Jahre von Stufe 1 an berechnet. Aus welchem Grund sollten vier Anwaltsjahre mehr wert sein als vier Richterjahre? Nach dem jetzigen Entwurf werden damit zwei Besoldungsklassen für den richterlichen Dienst geschaffen. Es ist nicht ersichtlich, wie dies mit dem Gleichheitssatz vereinbar sein soll.

Diese offensichtlichen Widersprüche kann der Landesgesetzgeber nur dadurch auflösen, dass er Bestandsfälle ebenfalls korrigierend in der Tabelle aufrücken lässt. Schon aus Gründen der verfassungsrechtlich verbürgten Gleichbehandlung wird es notwendig sein, die gebotenen finanziellen Mittel bereitzustellen.

4. Der Abstand der richterlichen Besoldung im Land Brandenburg zu der Besoldung in Berlin wird durch den Gesetzesentwurf nicht verringert. Zwar sind die erste und letzte Stufe der Besoldung in beiden Ländern annähernd gleich. Jedoch wird in den Jahren dazwischen im Land Brandenburg weniger bezahlt. Die Differenz beträgt mittlerweile für eine/n kinderlose/n Richterin bzw. Richter über die ersten 20 Dienstjahre aufsummiert etwa 30.000 Euro netto (fiktives Einstellungsdatum: heutiger Tag).

Diese von Brandenburg derzeit scheinbar völlig verkannte Situation ist dadurch entstanden, dass das Land Berlin seine Besoldung in Ansehung der (gegen das Land Berlin) ergangenen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auf das verfassungsrechtlich notwendige Mindestmaß angepasst hat. Es führt kein Weg daran vorbei, dass Brandenburg dies respektiert und seine Besoldung ebenfalls mindestens auf das verfassungsrechtlich erforderliche Maß anpasst. Ansonsten zwänge das Land seine Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Klage gegen den eigenen Dienstherrn.

Eine Orientierung (zumindest) an Berlin käme auch der Gewinnung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Verhältnis zu Berlin zu Gute. Die Personalgewinnung zwischen Berlin und Brandenburg war einst auch dadurch in eine Balance gekommen, dass Brandenburg die wegen der weiten Wege entstehen-

den Kosten und Zeitverluste durch eine bessere Bezahlung ausgeglichen hatte. Dieses Vorteils sind wir verlustig gegangen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Richterbesoldung nicht nur in der Besoldungsstufe R 1 hinter Berlin zurückbleibt, sondern auch in der Besoldung der Direktorinnen und Direktoren zumindest der großen Amtsgerichte im Land Brandenburg. Alle Behördenleiterstellen der Amtsgerichte in Berlin werden mit mindestens R 3 besoldet. Dabei entsprechen die kleineren Amtsgerichte in Berlin den großen in Brandenburg. Gleichzeitig werden hier die Direktorinnen und Direktoren lediglich mit R 2 mit Amtszulage besoldet. Dies wird der Tätigkeit von Behördenleitungen von Amtsgerichten mit mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den ständig wachsenden Aufgabenbereichen schon lange nicht mehr gerecht. Im Land Brandenburg zeigen sich bereits jetzt erhebliche Schwierigkeiten, die Direktorenstellen der Amtsgerichte zu besetzen.

5. Wo eine Richterbesoldung im internationalen Vergleich versagt, dem Vergleich mit Beschäftigungsalternativen in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst – wie in unserer Stellungnahme gegenüber der Landesregierung bereits ausführlich dargelegt – nicht standhält und zugleich bedrückender Nachwuchsmangel besteht, sehen wir nach wie vor unbedingten und dringenden Handlungsbedarf. Dabei ist sich der Landesverband Brandenburg des Deutschen Richterbundes bewusst, dass die derzeitige wirtschaftliche Gesamtlage angespannt ist. Dies ist allerdings kein Grund, die verfassungsrechtlich gebotene Besoldung zu versagen.

Eine verfassungswidrig niedrige und unattraktive Richterbesoldung wird die Probleme unseres Landes nicht lösen, sondern verschärfen. Ein Nettostundenlohn von ca. 20 Euro (R 1 Stufe 2 nach Zahlung der Krankenversicherung, d. h. 3.664,25 Euro [= Nettogehalt R1 Stufe 2])

- 300,00 Euro [Krankenversicherungsbeitrag ] / 21 [Monatsarbeitstage] / 8 [tägliche Arbeitszeit]) für hochqualifizierte junge Volljuristinnen und Volljuristen ist bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage und der demographischen Entwicklung nicht mehr ausreichend, um die steigenden Lebenshaltungskosten zu decken oder auch junge Juristinnen und Juristen zu bewegen, einen Beruf in der Justiz zu ergreifen. Hinzu kommt, dass Wochenarbeitszeiten von 40 Stunden für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger in der Justiz auch nicht der Realität entsprechen, sondern wesentlich höher liegen.

Wir möchten endlich keine Verhältnisse mehr, in denen der anspruchsvolle und wichtige Beruf wegen der Bezahlung nicht mehr ergriffen wird.

Die Reaktion der Landesregierung auf unsere Stellungnahme erweckt den Eindruck, dass wir weder gehört noch verstanden worden sind. Wenn Sie den DRB nicht hören, hören Sie – aus anderer Perspektive – den Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof a.D. Thomas Fischer: <https://www.lto.de/recht/feuilleton/f/eine-frage-an-thomas-fischer-verdienen-Richter-zu-wenig>.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katrin Ryl